

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Mit Spiel, Sport und Leidenschaft ins neue Medienjahr

Weihnachten ist schon kein Thema mehr für die Medien. Bei **Sat.1** in Berlin steht bereits das Unterhaltungsprogramm für den Januar 2008. Mit dem Titel „ALLES TYPISCH!“ will der Sender mit einem großen „Klischee-Test“ unsere Vorurteile überprüfen. So wollen die Promi-Tester feststellen, ob Italiener wirklich die besseren Liebhaber sind und ob kleine Männer die größten Autos fahren. Außerdem sollen typisch deutsche Vorgärten auf das Vorkommen von Gartenzwerge untersucht werden. Doch auch für Liebe und Romantik haben die Berliner ein Händchen. Auf dem Programm steht daher auch eine „Ehe mit Anlauf“ und „Endstation Hochzeit“. Ehebahnung in Königshäuser genießt immer besondere Aufmerksamkeit beim Publikum. Dass wollen sich auch die Mandanten der Kölner **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** zu Nutze machen und schützen sich „Hochzeit Royal“

und „Royal Weddings“. Zu diesem Thema passen auch die Titel von Rechtsanwältin Bettina Krause in Tutzing. Hier geht es um „Liebe und andere Gefahren“ und ein „skrupelloses Spiel“. Ob sich Eheunwillige dann am „Fluchtpunkt Nizza“ sammeln werden, bleibt allerdings offen.

Den angeschlagenen Radsport in Deutschland will die Kölner **ABC//GWS GmbH** mit einem „Race of Champions“ fördern und bei der **media Verlagsgesellschaft** in Scheidegg ist „Traktor Race 2“ in Planung. Die Fans von Computerspielen finden bei der **Kalypso Media GmbH** in Worms eine interaktive „Styling Factory“ für „Style & Fashion“ und der Berliner Multimedia-Verlag **TIVOLA Publishing** plant mit „Mein eigener Tierkindergarten“ ein kindgerechtes Softwarepaket. (al)

München: Neuer Partner für petersdorff keim

Dr. Armin Schwerdtfeger (44), bisher Partner im Münchner Büro der Kanzlei **Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl**, wechselte Anfang November als Partner in die Münchner Kanzlei **petersdorff keim**. Er schließt sich damit seinem früheren Kollegen **Thomas von Petersdorff-Campen (52)** an. Der Medienrechtler hatte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl im vergangenen Jahr verlassen und zusammen mit dem Gesellschaftsrechtler **Dr. Christoph Keim (49)** die petersdorff keim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gegründet.

Schwerdtfeger arbeitete seit 1992 bei Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl und berät im Schwerpunkt Unternehmen, insbesondere auch aus dem Medienbereich, im Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften. Seine Tätigkeit umfasst die Gründung und Umstrukturierung von Gesellschaften sowie die Begleitung von Unternehmenskäufen. So zählen zu seinen Mandanten u. a. auch mittelständische Unternehmen aus dem Technologiebereich, Firmen und Fondsgesellschaften im Bereich der Film- und Fernsehproduktionen sowie Banken bei Projekt- und Beteiligungsfinanzierungen. Darü-



Dr. Armin Schwerdtfeger,
petersdorff keim

ber hinaus verfügt Schwerdtfeger über eine umfassende forensische Erfahrung und betreut z. B. seit Jahren auch Gesellschaften aus dem Medienbereich bei der Abwehr von Anlegerklagen. Er ist Herausgeber des im Luchterhand-Verlag erschienenen „Kompaktkommentar Gesellschaftsrecht“.

Die Kanzlei petersdorff keim war 2006 mit dem Konzept angetreten, einen besonderen Schwerpunkt in der Kombination der medien- und gesellschaftsrechtlichen Beratung zu setzen. Dieser Ansatz konnte erfolgreich umgesetzt werden und wird mit Dr. Armin Schwerdtfeger als neuem Partner und ausgewiesenem Spezialisten auf der Schnittstelle des Medien- und Gesellschaftsrechts auch weiterhin konsequent verfolgt. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Neues Erfinderportal im Netz	2
Die Schweiz will Imagekratzer vermeiden	3
Wettbewerbsrecht: Hartplatzhelden in Bedrängnis?	3
Titelschutzanzeigen: 49 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 49 neuen Titel dieser Woche

2030 Welt am Abgrund	F Fluchtpunkt Nizza Frances Tuesday - Mörderische Hetzjagd	L Liebe und andere Gefahren Living Factory	S Style & Fashion Styling Factory
A Alina All Markets Alert ALLES TYPISCH! Der große Klischee-Test Asia Strategy	Functional Fitness Functional Training Funktional Fitness Funktional Training	M Markt-Elite Marla MED kompakt Mein eigener Tierkindergarten	T The economic clock Traktor Racer 2
B Brunos Praxis Tips	G gamesTM Global Warming Investor Grusel-Lesenacht	Mia Mofa Racer	V Vermögens-Elite
C Crash Kids - Trust No One	H HealthCare Journal Hilfe, meine Schwester kommt! Hochzeit Royal Horrorlesenacht Humanglobaler Zufall	N NINA NINA LEBT	W welt-sichten
D Die Bibel - Wahrheit oder Legende?	I Imperium Romanum Internationale Vermögens-Elite	O Onkopipeline	
E Ehe mit Anlauf Ein skrupelloses Spiel Endstation Hochzeit EU kompakt		P puzzle	
		R Race of Champions RETTET NINA Royal Weddings	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

18.12.2007, Woche 51, Nr. 854
Anzeigenschluss: 14.12.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

15.01.2008, Woche 03, Nr. 856
Anzeigenschluss: 11.01.2008, 10 Uhr

Neues Erfinderportal im Netz

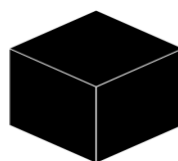
Die Bundesregierung sorgt sich um Deutschlands Erfinder. Unter dem Motto „Ideen: fördern, schützen, verwerten“ hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) jetzt das Infoportal www.patentserver.de online gestellt.

Das Ziel ist klar: Möglichst vielen Erfindungen eine

Grundlage für die kommerzielle Nutzung zu verschaffen. Der Patentserver bietet Beratungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen und Informationen zu den Möglichkeiten geistiges Eigentum mit Hilfe von Patenten, Marken, Gebrauchsmustern etc. zu schützen. Besonders den freien Erfindern werden

Fachauskünfte und Förderprogramme angeboten. Mit INSTI (www.insti.de) bietet das **Institut der Deutschen**

Wirtschaft Köln weitere Förderprogramme zur Innovationsstimulierung an. (al)



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de · www.redbox.de · www.redbox.de

Schweiz will Imagekratzer vermeiden Mehr Schutz für die Landesmarke

Das Markenzeichen „Schweiz“ soll in Zukunft besser geschützt werden. Der **Bundesrat** hat ein Gesetzesprojekt namens „**Swissness**“ auf den Weg gebracht, das der missbräuchlichen Verwendung der Marken „Schweiz“, „Made in Switzerland“ sowie des Schweizer Kreuzes entgegenwirken soll. Das Projekt beinhaltet Regelungen zur Verwendung des Markenzeichens, die im In- und Ausland zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen sollen.

Bisher konnte das Kreuz rechtlich weder registriert noch wie eine Marke geschützt werden, wenn es um die kommerzielle Verwendung ging. Die Nutzung der Begriffe „Schweiz“ oder „Swiss Made“ war nicht klar geregelt. Nur bei Uhren gab es eine vom Bundesrat definierte Vorgabe. Allerdings

wurde sie häufig umgangen. Da die Marke „Schweiz“ im juristischen Sinn weder in der Schweiz noch im Ausland existiert, konnten Missbräuche kaum verfolgt werden. Das Landeszeichen stehe für Qualität, Besonderheit und Zuverlässigkeit, so **Justizminister Christoph Blocher**. Für den Verbraucher im In- und Ausland nimmt die Bezeichnung Schweiz Bezug auf „eine gesunde, ordentliche und effiziente Welt“, heisst es im Bericht des Bundesrates.

Was nunmehr als schweizerisch gelten darf, legt der Revisionsentwurf (www.admin.ch) zum Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben genau fest. Bei einem Produkt, dass das Gütesiegel „Made in Switzerland“ tragen darf, muss der Schweizer Anteil an den Herstellungskosten bei mindestens 60 Prozent

liegen, Forschungs- und Entwicklungskosten ein-, Marketingkosten ausgeschlossen. Dies soll für alle Warenkategorien - von den Naturprodukten über die verarbeiteten Naturprodukte bis hin zu industriellen Produkten - gelten. Für jede Warenkategorie wird zudem spezifisch festgelegt, was für ein Bezug zwischen dem Produkt und dem Herkunftsort bestehen muss. So kann unterschiedlichen Produktionsweisen der verschiedenen Waren Rechnung getragen werden. Weiterhin sieht das Projekt eine Verschärfung des Schutzes der Herkunftsangaben in der Schweiz und im Ausland vor. Wird die Bezeichnung „Schweiz“ oder das Schweizerkreuz im Inland missbräuchlich verwendet, soll das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum Strafanzeige einreichen und sich am Verfahren beteiligen

können. Bei Vergehen im Ausland sind Branchen oder Unternehmen ebenfalls in der Lage rechtliche Schritte anzustrengen. Die Nutzung des Schweizer Wappens, das Schweizerkreuz in einem Wappenschild, ist laut dem Revisionsentwurf der Eidgenossenschaft vorbehalten. Es darf nur von dieser selbst oder von ihren Einheiten verwendet werden. Die Schweizer Fahne und das Schweizerkreuz hingegen dürfen von allen gebraucht werden, wenn das bezeichnete Produkt tatsächlich aus der Schweiz stammt. Dies gilt neu nicht nur für Dienstleistungen, sondern auch für Waren.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Wettbewerbsrecht: Hartplatzhelden in Bedrängnis?

Gegen die Gießener **Hartplatzhelden GmbH** ist eine Klage beim Landgericht Stuttgart eingereicht worden (**AZ: 38 O 139/07 KfH**). „Hartplatzhelden“-Geschäftsführer **Oliver Fritsch** betreibt zusammen mit dem Wirtschaftsjournalisten **Thomas Ramge** und Medienberater **Dr. Steffen Wenzel** unter www.hartplatzhelden.de ein Videoportal für den Amateurfußball. Nach „YouTube“-Vorbild können hier Fans des runden Leders Fußball-Videos, -Fo-

tos und -Texte hochladen. Die „Hartplatzhelden“ wollen - nach eigener Aussage - dem Amateurfußball ein Zuhause im Internet geben, das technisch und taktisch auf Ballhöhe ist.

Der **Württembergische Fußballverband e.V. (wfv)** hat jetzt Klage gegen das Internetportal erhoben. Der Stuttgarter Verband möchte, laut Pressemitteilung, eine grundsätzliche Klärung der Frage erreichen, ob kommerziell ausgerichtete Unterneh-

men Leistungen des Amateurfußballs zum Zwecke der Gewinnerzielung nutzen dürfen, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Der wfv fühlt sich im Interesse der Mitgliedsvereine verpflichtet, die häufig ehrenamtlich

erbrachten Leistungen des organisierten Amateurfußballs zu schützen. Das Urteil des Landgerichts wird zum Anfang des nächsten Jahres erwartet. (al)

Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien
www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Crash Kids - Trust No One

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwältin Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Imperium Romanum Styling Factory Living Factory Style & Fashion

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kalypso Media GmbH,
Prinz-Carl-Anlage 36, 67547 Worms**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Marla Mia Alina

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Schneiders & Behrendt,
Huestraße 23, 44787 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

NINA NINA LEBT RETTET NINA

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**LICHTE Rechtsanwälte, RA Dr. Christian Freudenberg
Alte Rabenstraße 1, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mofa Racer Traktor Racer 2

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line und On-Line-Diensten, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**media Verlagsgesellschaft mbH,
Moosweg 17-19, 88175 Scheidegg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Fluchtpunkt Nizza 2030 Welt am Abgrund Ein skrupelloses Spiel puzzle Liebe und andere Gefahren

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

gamesTM

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Airmotion GmbH,
Tassiloplatz 7, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Brunos Praxis Tips

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Postcard-Mailing-Service.de Limited
Zweigniederlassung Hamburg,
Riedeck 51, 22111 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

MED kompakt EU kompakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere im Printbereich, und für das Internet sowie für geschäftliche Bezeichnungen und Veranstaltungen.

**Hans-Jörg Freese,
Seelower Straße 7, 10439 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Hochzeit Royal Royal Weddings

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Kombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie elektronische Medien.

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brückenstraße 2, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frances Tuesday - Mörderische Hetzjagd

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10h, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Asia Strategy The economic clock All Markets Alert Markt-Elite Internationale Vermögens-Elite Vermögens-Elite Global Warming Investor

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HealthCare Journal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**B. Braun Melsungen AG,
Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Funktional Training
Functional Training
Funktional Fitness
Functional Fitness**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**riva Verlag,
Fronsbbergstraße 23, 80634 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Humanglobaler Zufall

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Jonas Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Walter-Oppenhoff-Haus, Börsenplatz 1, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für den Bereich Rad-sport in Deutschland Titelschutz in Anspruch für:

Race of Champions

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, Merchandising, On- und Offline-Dienste, Verwendung in Hörfunk und TV sowie audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art sowie für Bücher und alle Printmedien, insbesondere Zeitschriften.

**ABC//GWS GmbH,
Bayenthalgürtel 15, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Horrorlesenacht
Grusel-Lesenacht**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien und Auswertungsformen, insbesondere Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Onlinemedien, Hörfunk, Druck- und Softwareerzeugnisse.

**g+g bohr wirtschaftsingenieure,
Sulzbachstraße 18, 66111 Saarbrücken**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**ALLES TYPISCH! Der große Klischee-Test
Ehe mit Anlauf
Endstation Hochzeit**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hilfe, meine Schwester kommt!

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Über 50.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein eigener Tierkindergarten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für Druckschriften, Filmwerke, Tonwerke, Computersoftware, CD-ROM, Spiele.

**TIVOLA Publishing GmbH,
Münzstraße 19, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

welt-sichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verein zur Förderung der entwicklungspolitischen
Publizistik e.V., Geschäftsstelle,
c/o eins Entwicklungspolitik,
Emil-von-Behring-Straße 3, 60439 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Onkopipeline

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und nonprint, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Bibel - Wahrheit oder Legende?

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Jetzt täglich
Branchen-News auf
www.redbox.de/news

2008 schon dabei?

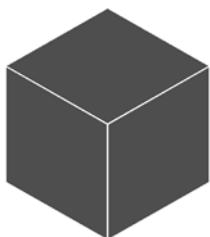
Seit 1970 ist Red Box die führende Informationsplattform für die Kreativ-Branche in Deutschland. Hier suchen und finden Werbe- und Marketing-Auftraggeber die kreativen Köpfe für erfolgreiche Kommunikation.

Die Produktion der nächsten Ausgabe hat in diesen Tagen begonnen, die Red Box 2008 erscheint im Frühjahr 2008. Das Buch erscheint als Hardcover.

Nutzen Sie jetzt noch die Gelegenheit: Präsentieren Sie Ihr Können und Ihr Leistungsspektrum gezielt gegenüber der Kreativ-Szene und überzeugen Sie die Auftraggeber von morgen.

Für ein Beratungsgespräch stehen Ihnen Ingrid Blank (Telefon +49-40-450 150-36) und Markus Prill (Telefon +49-40-450 150-59) gerne zur Verfügung.

New Business Verlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 • D-22041 Hamburg
info@redbox.de • www.redbox.de



Red Box seit 1970
connecting creative professionals